

BENUTZUNGSORDNUNG der Gemeinde Leutenbach

zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasensportplatz“ im Wohnbezirk Nellmersbach

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 2. Dezember 2020, hat der Gemeinderat am 29.9.2022 zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasensportplatz“ im Wohnbezirk Nellmersbach der Gemeinde Leutenbach folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

- (1) Die Sportanlage steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Sport- und Bolzplatz offen.
- (2) Sie wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Im Rahmen der Nutzung als Sportplatz sind Ballspiele, Leichtathletik und Gymnastik auf der Sportanlage zugelassen.
- (2) Weiterhin zugelassen ist eine Nutzung der Anlage als Bolzplatz zur sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlage steht den örtlichen Schulen für den von dort abgehaltenen Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Sie dient den örtlichen Sportvereinen für deren Spiel- und Trainingsbetrieb sowie für Zwecke der Leichtathletik und Gymnastik.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren steht die Anlage darüber hinaus zur sportlichen Betätigung als Bolzplatz zur Verfügung.
- (4) Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Leutenbach zulässig.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportanlage zur Abhaltung von Sportunterricht durch die örtlichen Schulen (§ 3 Abs. 1) sowie für Zwecke des Spiel- und Trainingsbetriebes und der Leichtathletik und Gymnastik der örtlichen Sportvereine (§ 3 Abs. 2) ist, vorbehaltlich der nachstehend in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Sonderregelungen, nur werktags und ausschließlich innerhalb der nachfolgenden Zeiten gestattet:
 - (a) montags bis freitags 8:00 Uhr - 22:00 Uhr
 - (b) samstags 8:00 Uhr - 19:00 Uhr

- (2) Die Nutzung der Sportanlage als Bolzplatz (§ 3 Abs. 3) ist innerhalb der nachfolgenden Zeiten gestattet, soweit hierdurch der Spiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine nicht behindert wird:
 - (a) Montag bis freitags 9:00 Uhr - 20:00 Uhr
 - (b) samstags 9:00 Uhr - 19:00 Uhr
 - (c) samstags (mit Vereinsspiel) 14:30 Uhr - 19:00 Uhr
 - (d) sonntags geschlossen

- (3) An Sonn- und Feiertagen ist der Kunstrasensportplatz geschlossen. Ausnahmsweise erlaubt sind an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 Uhr und 22:00 Uhr Verbandsspiele bis max. 4 Stunden Gesamtdauer, wenn das Rasenspielfeld der benachbarten Sportanlage „Schlüsseläcker“ nicht bespielbar ist.

- (4) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) ist werktags eine Nutzung der Sportanlage über die in Absatz 1 festgelegten Nutzungszeiten hinaus bis 22:00 Uhr und im Falle des Absatzes 3 an Sonn- und Feiertagen bis zu einer Gesamtdauer von 6 Stunden möglich, dies jedoch höchstens an 10 Kalendertagen eines Jahres.

§ 5 Überwachung der Nutzungszeiten - Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 4 ist zu achten.

- (2) Von den die Sportanlage regelmäßig benutzenden Vereinen sind zu Beginn eines jeden Jahres der Gemeinde Leutenbach für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungszeiten (außer § 4 Abs. 2) verantwortliche Personen zu benennen.

- (3) Bei einer Nutzung der Sportanlage in Ausnahmefällen (§ 4 Abs. 3 und 4) bedarf es der vorausgehenden Zustimmung der Gemeinde Leutenbach. Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen ist die Gemeinde Leutenbach über die erfolgte Nutzung spätestens am nächstfolgenden Werktag zu unterrichten.

- (4) Der Verantwortliche gemäß Abs. 2 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Gemeinde Leutenbach und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

§ 6

Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlage

- (1) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.
- (2) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Kleinspielfelds, insbesondere
- das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften, etc.
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Rauchen
 - der Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel
 - das Abspielen von Musik
 - das Verursachen von unnötigem Lärm
- (3) Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Sportanlage, insbesondere
- (a) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie des Ballfanggitters
 - (b) das vorsätzliche Beschießen des Ballfanggitters
 - (c) anstößige Verhaltensweisen (Urinieren an das Ballfanggitter, usw.)

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) die Sportanlage über die durch § 2 zugelassenen Nutzungen hinaus oder entgegen ihrer durch § 1 festgelegten Zweckbestimmung nutzt,
 - (b) die in § 4 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - (c) die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten nach § 3 zu zählen,
 - (d) durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht
 - (e) oder die Bestimmungen des § 6 nicht beachtet.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8
Anbringen von Hinweisschildern

In geeigneter Weise und an geeigneter Stelle ist im Bereich der Sportanlage auf den Inhalt dieser Benutzungsordnung hinzuweisen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 7. Oktober 2022 in Kraft. Die vorherige Satzung vom 17. Januar 2014 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.